

# Niedersachsen: Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde

vom 18.1.1993 (GVBl S.25), zuletzt geändert durch Art. 15 Haushaltsbegleitgesetz vom 15.12.2006 (GVBl S. 597)

Internet: Kein Fund

## Inhaltsübersicht

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

## § 1

(1) 1 Zivilblinde (Blinde Menschen) erhalten Landesblindengeld (Blindengeld) zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen, wenn sie

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben oder
2. sich in stationären Einrichtungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen hatten. 2§ 109 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs ( SGB XII) findet entsprechende Anwendung.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleich zu achten sind.

(3) Die Blindheit oder die Sehstörung nach Absatz 2 ist durch einen Feststellungsbescheid nach § 69 Abs. 1. Satz 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches nachzuweisen.

## **§ 2**

(1) Das Blindengeld beträgt

1. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 300 Euro je Monat und
2. nach Vollendung des 25. Lebensjahres 220 Euro je Monat.

(2) 1 Hält sich der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung auf, so verringert sich das Blindengeld nach Absatz 1 auf 50 Euro je Monat. 2 Dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt. 3 Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt. 4 Im Falle der Entlassung aus der Einrichtung wird vom Ersten des Entlassungsmonats an der Betrag nach Absatz 1 gewährt.

## **§ 3**

(1) Auf das Blindengeld werden die Leistungen angerechnet, die dem Blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

(2) 1 Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt,

1. in Fällen der Pflegestufe I mit 60 vom Hundert des Pflegegeldes dieser Pflegestufe und
2. in Fällen der Pflegestufe II oder III mit 40 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II angerechnet.

2 Entsprechende Leistungen auf Grund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen werden höchstens mit dem sich aus dem Satz 1 ergebenden Umfang angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Leistungen zusammen mit Leistungen nach beihilferechtlichen Vorschriften erbracht werden.

## **§ 4**

Der Anspruch auf Blindengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

## **§ 5**

Die Aufwendungen für das Blindengeld trägt das Land.

## § 6

Der Blinde Mensch hat keinen Anspruch auf Blindengeld, wenn er

- a) sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen.
- b) vorsätzlich gegen eine Verpflichtung nach § 8 verstößt,
- c) eine Freiheitsstrafe verbüßt, in Sicherungsverwahrung oder auf Grund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht ist.

## § 7

(1) 1Das Blindengeld wird auf Antrag gewährt. 2Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, indem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist. 3Wird nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches Blindenhilfe geleistet oder ist ein Antrag auf Blindenhilfe gestellt, so ist der Antrag entbehrlich.

(2) 1Ändern sich die für die Gewährung von Blindengeld maßgeblichen Voraussetzungen zum Nachteil des Blinden Menschen, so wird die Änderung erst im folgenden Monat berücksichtigt. 2§ 2 Abs. 2 bleibt unberührt. 3Gegen den Anspruch auf Blindengeld kann mit Rückforderungen von zu Unrecht geleistetem Blindengeld aufgerechnet werden.

(3) Hat ein Blinder Mensch für die Zeit, für die Blindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach § 3, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blindengeldes auf das Land übergeht.

## § 8

Der Empfänger des Blindengeldes ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung des Blindengeldes maßgebend sind, insbesondere Leistungen gemäß § 3 oder Aufnahme in eine stationäre Einrichtung, unverzüglich anzuzeigen.

## § 9

(1) 1Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. 2Zur Durchführung dieser Aufgaben werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs herangezogenen Städte herangezogen. 3Diese entscheiden im eigenen Namen. 4Für die Durchführung

der Aufgaben kann der überörtliche Träger Weisungen erteilen.

(2) Die Aufwendungen, die den in Absatz 1 Satz 2 genannten Körperschaften entstehen, werden mit Ausnahme der Verwaltungskosten vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe erstattet.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt für das Verwaltungsverfahren das Sozialgesetzbuch (Erstes und Zehntes Buch) entsprechend.

(4) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.

## **§ 10**

1Hat ein blinder Mensch am 1. Januar 2007 nach § 1 in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung Anspruch auf Blindengeld, so ist das Blindengeld abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2007 zu leisten, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 2007 gestellt wird. 2Erblindet ein Mensch nach dem 1. Januar 2007, aber vor dem 1. Juni 2007, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Blindengeld ab dem Ersten des Monats zu zahlen ist, in dem der blinde Mensch Anspruch auf Blindengeld hat.